

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") sind Bestandteil der zwischen der IT Consulting Schotten ("ITC") und dem Kunden ("Kunde") geschlossenen Softwareverträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

1.2 Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der Leistungsumfang werden vorrangig durch die individuellen Softwareverträge der Parteien bestimmt. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit ITC diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Lieferbedingungen

2.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ITC. Die Lieferungen erfolgen ab Werk - Sitz ITC Schotten.

2.2 Die von ITC angegebenen Lieferdaten sind Circa-Angaben nach der Einschätzung von ITC. Als solche sind sie stets unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders hindernder Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Kunde seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, ist ITC berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich zusätzlicher Aufwendungen vom Kunden zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Kunden über.

2.4 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von ITC eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

§ 3 Änderungsvorbehalt

3.1 ITC ist berechtigt, die Beschaffenheit der Leistung einseitig zu verändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Veränderung eine technische Verbesserung darstellt, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt. ITC wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise von ITC sind Nettopreise. Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Unterstützungsleistungen, insbesondere die Installationsplanung, die Installation der Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht einbezogen und werden gesondert nach Aufwand vergütet.

4.2 Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei ITC jeweils gültigen Sätzen.

4.3 Die Preise sind jeweils unmittelbar nach Erhalt der Waren oder Erbringung der Leistung fällig und nach Rechnungszugang sofort ohne Abzug zu bezahlen.

4.4 Die Zahlung hat durch Überweisung an ITC zu erfolgen. ITC ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren. In jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Im Falle des Verzugs ist ITC berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt pro Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

4.6 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Kunden nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von ITC gegenüber dem

Kunden fällig. ITC ist in diesem Fall berechtigt, von den Softwareverträgen zurückzutreten und/oder die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurück zu halten.

4.7 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Implementierung und Nutzung der Software die Mitwirkung beider Parteien erfordert. Deshalb hat der Kunde ITC bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen, soweit dies aus Sicht von ITC erforderlich ist. Insbesondere hat der Kunde ITC auf deren Wunsch jederzeit nützliche und nötige Informationen zu liefern sowie Zugang zur Software, Dokumentation und zu anderen Materialien sowie zu allen Stellen, an denen sich die von ITC installierte Software befindet, zu gewähren.

5.2 Beide Parteien benennen einen Ansprechpartner, der für alle maßgeblichen Fragen und Entscheidungen verantwortlich ist.

5.3 Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

§ 6 Geheimhaltung

6.1 Die Parteien sichern zu, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.

6.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen oder Daten (i) vor ihrer Entgegennahme rechtmäßiger Besitz der entgegennehmenden Partei gewesen sind; (ii) von der entgegennehmenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass auf Informationen oder Daten der offenbarenden Partei verwiesen wird; (iii) allgemein bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Handlung oder Unterlassung der entgegennehmenden Partei; oder (iv) der entgegennehmenden Partei von Dritten erteilt werden, ohne dass gegenüber der offenbarenden Partei eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.

6.3 Die Bestimmungen des § 6 finden keine Anwendung, wenn vertrauliche Informationen der anderen Partei auf Grund Gesetz, einer Verordnung, einer richterlichen Anordnung oder der Entscheidung einer anderen Behörde veröffentlicht werden müssen.

6.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt sinngemäß auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien haben sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und Erfüllung der Softwareverträge betraut sind, diese Geheimhaltungspflicht beachten.

§ 7 Haftung von ITC

7.1 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet ITC für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf einer Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:

④ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von ITC,

④ bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch ITC, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der konkreten Einzelleistung.

7.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet ITC nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. ITC ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (Höhere Gewalt).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.3 Für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet ITC ebenfalls nur in dem aus Ziffer 7.1 und 7.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
- 7.4 Darüber hinaus ist eine Haftung von ITC, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. ITC haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 7.5 Die Haftungsbegrenzung entsprechend den Ziffern 7.1 bis 7.4 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder bei zwingenden gesetzlichen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von ITC entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet ITC, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- ④ ITC wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit ITC dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten;
- ④ ITC ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde ITC die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde ITC alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Kunden nach Abs. 8.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ITC nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ITC erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, ITC nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.
- 8.4 Umgekehrt stellt der Kunde ITC von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber ITC wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber ITC resultiert oder der Kunde die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

§ 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Wird ITC an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung), verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.
- 9.2 Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind ITC und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechnigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Schadensersatzansprüche gegenüber ITC sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Regelungen

Der Kunde ist nicht berechnigt, die Rechte und Pflichten aus den mit ITC bestehenden Softwareverträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ITC an Dritte zu übertragen. ITC ist berechnigt, ihre Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, das nicht auf einem Recht aus demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Softwareverträgen ist der Sitz von ITC.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. ITCril 1980.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

10.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

II. Besondere Bedingungen für die Softwareüberlassung

§ 11 Überlassung von Standardsoftware

11.1 Der Käufer erwirbt von ITC die in den Softwareverträgen näher bezeichnete Standardsoftware („Software“) einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer oder gedruckter Form („Anwenderdokumentation“) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen.

11.2 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

11.3 Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von ITC abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet ITC nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von ITC, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, ITC hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 12 Einräumung eines Nutzungsrechts

12.1 ITC räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner EDV-Anlage in dem in den Softwareverträgen bezeichneten Umfang zu nutzen.

12.2 Nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ITC darf der Kunde die Software auf einer anderen EDV-Anlage als in den Softwareverträgen vereinbart, benutzen. Ist für die Nutzung der Software auf der neuen/erweiterten EDV-Anlage eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Kunde ITC den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird ITC sie, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.

12.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

12.4 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von ITC. Diese erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde schriftlich versichert, dass er die Software auf seiner EDV-Anlage vollständig deinstalliert und alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber ITC mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und (iii) keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen.

12.5 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart ist. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er ITC zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an den Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach den Softwareverträgen eingeräumten Nutzungsrechten hinaus - nicht zu.

12.6 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den gesetzlichen Grenzen berechtigt, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

12.7 Überlässt ITC dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den vorliegenden Bedingungen.

12.8 Stellt ITC eine Neuauflage der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die früher überlassene Software die Befugnisse des Kunden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. ITC räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen.

12.9 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwenderdokumentation ist nicht gestattet.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

13.1 ITC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von ITC unentgeltlich.

13.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben von ITC an den Programmen in keiner Form verändern oder entfernen.

§ 14 Gewährleistung

14.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von ITC richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Dem Kunden ist bekannt, dass das Funktionieren einer Software von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, da es sich um ein sehr komplexes Produkt handelt. ITC übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunde überlassenen Leistungsbeschreibung. Insbesondere leistet ITC keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Kunde ITC unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig ist, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber ITC verlangen. ITC kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch ITC fehl, kann der Kunde mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

14.4 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist eine Sachmängelhaftung von ITC insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

④ Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweiligen Stands von Wissenschaft und Technik in Betrieb.

④ Der Kunde hat selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen.

④ Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von ITC, insbesondere solche, die in der Anwenderdokumentation aufgeführt sind.

14.5 Ist die Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen ITC geltend machen:

④ Wenn und soweit ITC eine fällige Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde ITC schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen.

④ Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Leistung vom Vertrag mit ITC zurück, kann ITC von dem Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber ITC erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält oder stattdessen Schadensersatz verlangt. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber ITC Gebrauch, ist der Anspruch des Lizenznehmers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

14.6 Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Leistung. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.

III. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Anpassungsleistungen

§ 15 Durchführung der Anpassung

15.1 Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die Realisierung des Projektes wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die jeweiligen Projektleiter sind binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich zu benennen. Die Projektleiter überprüfen mindestens wöchentlich gemeinsam den Projektfortschritt.

15.2 Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in einem Projektleitungsausschuss gefällt. Diesem Projektleitungsausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Seiten oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei an. Der Projektleitungsausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von den Mitgliedern des Projektleitungsausschusses unterzeichnet werden.

15.3 Der Kunde kann bis zur Abnahme schriftlich die Änderung der vereinbarten Anforderungen an der Software verlangen. ITC hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie ihm im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern ITC nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach dem folgenden Absatz geltend macht, hat ITC die Änderungen durchzuführen.

15.4 Erfordert das Änderungsverlangen von ITC eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann sie hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als sie den Kunden schriftlich darauf hingewiesen und der Kunde daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf dem Kunden das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

15.5 Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird ITC die Anpassung des Vertrags nebst Anlagen nach dem jeweils aktuellen Stand binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Stellung des Änderungsverlangens geltend machen. Tut sie dies nicht, ist sie verpflichtet, die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen auszuführen.

15.6 Verlangt ITC die Anpassung des Vertrags, wird der Kunde binnen 2 Wochen mitteilen, ob er die Vertragsanpassung hinnimmt oder nicht.

15.7 Unabhängig vom vorstehenden Verfahren können Änderungen jederzeit einvernehmlich zwischen den Projektleitern vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Änderung soll von den Projektleitern unterschrieben werden. Entsprechend können Änderungen auch im Projektleitungsausschuss vereinbart werden. Werden in diesen Fällen keine Preisänderungen und keine Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart, müssen die Leistungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

15.8 Enthalten die aktuellen Leistungsbeschreibungen des Systems Widersprüche, die auch im Projektleitungsausschuss nicht ausgeräumt werden können, gilt die nach Ansicht von ITC günstigere Version. Fehlen Leistungsbeschreibungen, gilt das für die Erfüllung der Anforderungen der gemäß den vorstehenden Bestimmungen vereinbarten Leistungen. Notwendige als vereinbart.

15.9 Erkennt ITC, dass die Leistungsbeschreibung oder sonstige vereinbarten Konzepte oder eine sonstige Forderung des Kunden zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat sie unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor der weiteren Realisierung dieses Leistungsanteils die Entscheidung des Kunden abzuwarten. ITC wird den Kunden im Übrigen auf neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibungen als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.

§ 16 Abnahme

16.1 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch ITC durchzuführen. Zur Abnahme der Werkleistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.

16.2 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von der Projektleitung vor Durchführung festgelegt.

16.3 Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Werkleistung nicht abnimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt die Werkleistung als abgenommen.

IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen

§ 17 Wartungs- und Pflegeleistungen

17.1 Sofern die Parteien einen Wartungs- und Pflegevertrag abgeschlossen haben und dieser nichts Abweichendes bestimmt, beginnt die Wartung und Pflege mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche werden durch den Wartungs- und Pflegevertrag nicht berührt.

17.2 Die Wartung und Pflege der Standardsoftware gegen pauschale Vergütung ("Vergütungspauschale") umfasst:

- ④ die Fehlerbehebung
- ④ telefonische Auskunftsanfragen an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten
- ④ Zugriff auf das ITC-Internet-Supportangebot
- ④ das Vorhalten der Software des Kunden bei ITC
- ④ die Bereitstellung seitens ITC weiterentwickelter Versionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die ITC als gesonderte Positionen in die Preisliste aufnimmt.

17.3 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Software. Der Kunde wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird ITC die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen.

17.4 Die Vergütungspauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten in den Räumen von ITC während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Kunden werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.

17.5 Die Wartung und Pflege von angepasster Standardsoftware oder Individualsoftware erfolgt gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand.

17.6 Die Wartung und Pflege von Standardsoftware, die durch den Kunden geändert wurde, erfolgt gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand, wenn und soweit dies möglich und zwischen den Parteien vereinbart ist.

17.7 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 18 Vergütung

18.1 Die von dem Kunden zu entrichtende Vergütungspauschale bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von ITC. Die Vergütungspauschale verringert sich während der Gewährleistungsfrist wie im Vertrag angegeben.

18.2 Die von dem Kunden zu entrichtende gesonderte Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung oder, falls eine solche nicht gegeben ist, nach den bei ITC jeweils gültigen Sätzen.

18.3 Im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung ist ITC berechtigt, die Höhe der Vergütungspauschale jährlich anzupassen. Eventuelle Preisänderungen teilt ITC dem Kunden rechtzeitig schriftlich mit. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung den Wartungs- und Pflegevertrag schriftlich zu kündigen.

18.4 Die Vergütungspauschale ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen und 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag in Höhe von monatlich 12 %, vierteljährlich 6 % und halbjährlich 3 % erhoben.

18.5 Wenn und soweit der Kunde die Vergütungspauschale trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist ITC nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung zurückzubehalten.

18.6 Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von ITC angepasst.

§ 19 Kündigung des Wartungs- und Pflegevertrags

19.1 Der Wartungs- und Pflegevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Jahres.

V. Besondere Bedingungen für die Erbringung sonstiger Leistungen

§ 20 Installation und Schulung

20.1 Für die Installation der Software verweist ITC auf die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden ist. Auf Wunsch des Kunden übernimmt ITC die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Preislisten.

20.2 Einweisung und Schulung leistet ITC nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren Preislisten.